

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Januar 2019

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
9. 1. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe	2
	21130	
10. 1. 2019	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschul-Vergabeverordnung	4
	22220	
11. 1. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen sowie der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung	5
	22410, 21064	
11. 1. 2019	Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	7
	21064	

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2018

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen
an besondere Tageseinrichtungen für Kinder
sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Vom 9. Januar 2019

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nrn. 3 bis 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „16 a“ ein Komma und die Angabe „16 b“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem nach § 16 Abs. 1, § 16 a oder § 16 b KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatz, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 2 wird durch die folgenden neuen Nummern 2 bis 5 ersetzt:

„2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,

1 113 Euro,

3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

956 Euro,

4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

956 Euro,

5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte

956 Euro und“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird abweichend von Absatz 2 der nach § 16 Abs. 1 oder § 16 b Abs. 1 KiTaG maßgebliche Vomhundertsatz um 25 erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt sind,“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten die Nummern 1

und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des nach § 16 Abs. 1 oder § 16 b Abs. 1 KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatzes der nach § 16 b Abs. 2 KiTaG erhöhte Vomhundertsatz zugrunde zu legen ist.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, tätige sozialpädagogische Fachkraft wird der nach § 16 a Abs. 1 KiTaG maßgebliche Vomhundertsatz, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz nach § 16 b Abs. 2 KiTaG, um 25 erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gewährung der Finanzhilfe
nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG“.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Antrag auf Finanzhilfe nach § 16, § 16 a, § 16 b oder § 18 Abs. 1 KiTaG muss für jede Tageseinrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraumes bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Tageseinrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraumes, im Kindergartenjahr 2018/2019 für den gesamten Abrechnungszeitraum, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes für die Tageseinrichtung gewährten Finanzhilfe. ²Abweichend von Satz 1 leistet die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde dem Träger einer Tageseinrichtung, die weder

1. ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres noch

2. ausschließlich der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch

3. ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

dient, für Kräfte in Gruppen, für die bis zum 31. Juli 2018 Finanzhilfe nach § 16 Abs. 1 KiTaG gewährt worden ist, für das gesamte Kindergartenjahr 2018/2019 auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag Abschlagszahlungen in Höhe des 2,6-Fachen der zuletzt gewährten Finanzhilfe. ³Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Übertrifft die Abschlagszahlung die dem Träger gewährte Finanzhilfe, so ist der überschüssige Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. ⁵Ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 die Finanzhilfe für dieses Kindergartenjahr mit dem Träger einer Einrichtung noch nicht abgerechnet worden, so sind die Sätze 2 bis 4 bis zur Abrechnung entsprechend anzuwenden.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Abrechnung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt und nach dem Wort „Ein-

richtung“ werden die Worte „oder einer Gruppe“ eingefügt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Abrechnung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt.

3. Es werden die folgenden neuen §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Besondere Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG

(1) ¹Der örtliche Träger erstellt das regionale Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG im Einvernehmen mit den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die sich an der Erstellung beteiligen wollen. ²Das Sprachförderkonzept muss

1. die Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers regeln und
2. die Handlungsempfehlungen des Kultusministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Sprachbildung und Sprachförderung berücksichtigen, die im Internet unter www.mk.niedersachsen.de in der Kategorie „Frühkindliche Bildung“ bereitgestellt sind.

³Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der örtliche Träger die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde zu beteiligen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. ⁴Gelingt das nicht, so ersetzt die Zustimmung der zuständigen Behörde zu dem Sprachkonzept das Einvernehmen.

(2) Mit den Mitteln nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 KiTaG dürfen nur Personalausgaben für Kräfte finanziert werden, die die Anforderungen des § 4 KiTaG erfüllen.

(3) Mit den Mitteln nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 KiTaG dürfen nur finanziert werden

1. Personalausgaben für Fachberatung durch Kräfte, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder durch Kräfte, die die Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 KiTaG erfüllen und vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben, und

2. Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Tageseinrichtungen, die

a) von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Kultusministeriums vergebene ‚Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung‘ verfügt oder sich im Kindergartenjahr 2018/2019 im Zertifizierungsverfahren befindet, und

b) zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln.

(4) Das Kultusministerium überprüft die Auswirkungen der im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung von Tageseinrichtungen bis zum 31. Juli 2022 und berichtet der Landesregierung.

§ 8

Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG

(1) ¹Die besondere Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG für Sprachbildung und Sprachförderung wird jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt. ²Der Antrag muss mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Er muss die vorgesehene prozentuale Verteilung des Betrages für die Zwecke nach § 7 Abs. 2 und 3 enthalten.

(2) Die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem örtlichen Träger auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des sich aus § 18 a Abs. 2 Satz 1 KiTaG ergebenden Betrages.“

4. Der bisherige § 7 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 9. Januar 2019

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

**Verordnung
zur Änderung der
Niedersächsischen Hochschul-Vergabeverordnung**

Vom 10. Januar 2019

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 a der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²An der Clearingphase können auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in der vorangegangenen ersten oder zweiten Koordinierungsphase eine Zulassung erhalten haben;“.

2. Absatz 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Sommersemester 2019 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 10. Januar 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

In Vertretung

J o h a n n s e n

Staatssekretärin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen
sowie der Niedersächsischen Verordnung
über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe
und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), und des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abschlussprüfung“ werden die Worte „oder zu den Modulprüfungen (§ 21)“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bauen Module eines Bildungsgangs aufeinander auf oder weist eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler eine entsprechende Vorbildung nach, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wird ein berufsbezogener Lernbereich in Modulen unterrichtet, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass anstelle einer Facharbeit eine Klausurarbeit anzufertigen ist.“
2. § 29 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fachschule Seefahrt

 - a) in der Fachrichtung Nautischer Dienst auf Kaufahrteischiffen (Nautik) mit dem Ausbildungsziel Kapitänin NK oder Kapitän NK oder Kapitänin BG oder Kapitän BG oder
 - b) in der Fachrichtung Technischer Dienst auf Kaufahrteischiffen (Schiffsbetriebstechnik) mit dem Ausbildungsziel Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM erfolgreich besucht hat.“
3. In Anlage 4 wird § 9 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21“ durch die Angabe „den §§ 7 bis 21“ ersetzt und die Angabe „bis 7 und 9“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21“ durch die Angabe „den §§ 7 bis 21“ und die Angabe „§§ 2, 3 und 5 bis 14“ durch die Angabe „§§ 2 bis 14“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Angabe „§§ 8 bis 21“ durch die Angabe „§§ 7 bis 21“ und die Angabe „§§ 2, 3 und 5 bis 15“ durch die Angabe „§§ 2 bis 15“ ersetzt.
4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Sekundarbereich I“ die Worte „bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs durchgehend“ eingefügt.
 - b) Der bisherige § 4 wird § 5 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Eine Schülerin oder ein Schüler ist abweichend von § 5 des Ersten Teils zu versetzen, wenn die Leistungen

 1. in allen Lernbereichen mindestens mit 5 Punkten,
 2. in nicht mehr als zwei Fächern mit weniger als 5 Punkten,
 3. in keinem Fach mit 0 Punkten,
 4. in dem in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten ersten Prüfungsfach mit mindestens 5 Punkten und
 5. in nicht mehr als einem der in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten zweiten und dritten Prüfungsfächer mit weniger als 5 und mehr als 0 Punkten bewertet worden sind.“
 - c) Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Sekundarbereich I“ die Worte „bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs durchgehend“ eingefügt.
 - d) Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungsbewertung, Studienbuch“.
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „In der Qualifikationsphase“ durch die Worte „Im Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
 - bbb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³In den Zeugnissen, einschließlich des Abiturzeugnisses, und im Studienbuch ist den einstelligen Punktzahlen die Ziffer ‚0‘ voranzustellen.“
 - cc) In Absatz 2 werden die Worte „in der Qualifikationsphase“ gestrichen.
5. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Fachschule – Sozialpädagogik –, der Fachschule – Heilpädagogik – und der Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe – werden in Modulen unterrichtet.“
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ durch die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin‘ oder ‚Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent““ ersetzt.
 - bbb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘, ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘, ‚Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimm-

lehrerin' oder ‚Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer' oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Ergotherapeutin', ‚Ergotherapeut', ‚Logopädin', ‚Logopäde', ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin' oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger' besitzt und

- a) einen von einer Fachschule — Sozialpädagogik — begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erbracht hat oder
- b) mindestens ein Jahr lang eine für die Fachrichtung einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder“.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In die Fachschule — Heilpädagogik — kann aufgenommen werden, wer

- 1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Erzieherin' oder ‚Staatlich anerkannter Erzieher' oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation,
- 2. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin' oder ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger' oder
- 3. einen sozialpädagogischen oder kindheitspädagogischen Hochschulabschluss

erworben hat und danach mindestens ein Jahr lang eine hauptberufliche Tätigkeit in einer sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, in der Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe — aus drei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule — Sozialpädagogik — aus zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule — Heilpädagogik — aus einer Klausurarbeit und einer Facharbeit, der einjährigen Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — und der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Zeitstunden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —:

- a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation oder erste Fremdsprache,

- b) eine Klausurarbeit aus dem Modul 10 ‚Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und Handlungsmöglichkeiten im operativen Bereich gestalten',
- c) eine Fach- oder Klausurarbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse,
- d) eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchstabe c keine Facharbeit geschrieben wird, eine Facharbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.“

bbb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Eineinhalbjährige Fachschule — Heilpädagogik —:

- a) Eine Fach- oder Klausurarbeit aus dem Modul ‚Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen II' und
- b) eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchstabe a keine Facharbeit geschrieben wird, eine Facharbeit aus dem Modul ‚Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen II'.“

d) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Fachschule — Heilpädagogik — wird die praktische Prüfung in dem berufsbezogenen Lernbereich ‚Heilpädagogisches Handeln' im letzten Schulhalbjahr durchgeführt.“

6. In Anlage 9 erhält § 2 Abs. 12 folgende Fassung:

„(12) ¹In die Fachschule Seefahrt — Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen — kann aufgenommen werden, wer einen Bildungsgang an der Fachschule — Nautischer Schiffsdienst — oder der Fachschule — Technischer Schiffsdienst — besucht. ²Weiterhin kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — besucht oder erfolgreich abgeschlossen hat, wenn der Erwerb des Abschlusses weniger als sechs Monate zurückliegt.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

In § 17 Abs. 3 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434) wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 11. Januar 2019

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

B e r i c h t i g u n g
der Verordnung zur Änderung von Vorschriften
über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. e Doppelbuchst. aa der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 6. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 259) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift werden die Worte „**K. Fachkraft Frühe Hilfen**“ durch die Worte „**C. Fachkraft Frühe Hilfen**“ ersetzt.

Hannover, den 11. Januar 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

H e u e r

Ministerialdirigent

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche